



# Kleingartenordnung

## 1. Grundlagen/Grundsätze

Bindende Basisordnungen für diese Kleingartenordnung und die kleingärtnerische Nutzung unseres Pachtlandes sind das Bundeskleingartengesetz, die Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen und die Kleingarten-Rahmenordnung der Landeshauptstadt Dresden ihren jeweils gültigen Fassungen. Dazu ergänzend werden hier die spezifischen Bedingungen des Kleingärtnervereins Dresden-West e.V. geregelt. Die dem Landeigentümer (Verpächter) zustehenden Rechte werden durch diese Kleingartenordnung nicht berührt. Sie ist Bestandteil aller Unterpachtverträge.

Neun Prozent unserer Pachtfläche werden gemeinschaftlich genutzt, ein Teil davon sogar durch die Öffentlichkeit. Ziel aller Vereinsmitglieder muss es sein, einen guten Gesamteindruck unserer Anlage allen Gästen und Besuchern zu bieten.

## 2. Nutzung des Kleingartens

### 2.1 Bauliche Anlagen in den Parzellen

- (1) Grundsätzlich ist der Bauwillige bei Veränderung der baulichen Anlage verpflichtet, sich vor Baubeginn die Zustimmung des Vorstandes einzuholen. Die Erteilung der Zustimmung erfordert einen schriftlichen Antrag, wobei das dazu vorgesehene Formular in zweifacher Ausführung mindestens sechs Wochen vor Baubeginn einzureichen ist.
- (2) Der Baubeauftragte des Vorstandes ist berechtigt, gegen festgestelltes gesetz- und vertragswidriges Verhalten des Kleingärtners in Baufragen vorzugehen, d.h. den Bauherrn auf die Pflichtverstöße und rechtlichen Folgen hinzuweisen.
- (3) Die Bauordnung regelt, welche baulichen oder andere Anlagen auf Dauer oder befristet in dem Kleingarten errichtet und welche anderen beweglichen Gegenstände aufgestellt werden dürfen. Es ist aufgelistet, welche Baulichkeiten hinsichtlich ihrer Gestaltung, Bewirtschaftung und kleingärtnerischer Nutzung
  - Zulässig,
  - unzulässig aber duldsam oder
  - unzulässig und nicht duldsam sind.
- (4) Nach § 20a Ziffer 7 Bundeskleingartengesetz sind vor dem Wirksamwerden des Beitritts (Einigungsvertrag) rechtmäßig errichtete Gartenlauben, welche die vorgeschriebene Größe vom 24m<sup>2</sup> überschreiten, oder andere der kleingärtnerischen Nutzung dienende bauliche Anlagen, können unverändert genutzt werden.
- (5) Mit Bauarbeiten entsprechend der Bauordnung des KGV darf erst begonnen werden, wenn die Baugenehmigung erteilt ist.

2.2 Die Unterpächter sind verpflichtet sich vor Baubeginn bei dem Baubeauftragten des Vorstandes Informationen über die Bestimmungen in der Bauordnung einzuholen.

### 2.3 **Betreiben der Elektroenergieanlagen**

Die Elektroanlage ab Unterverteiler ist Eigentum der Unterpächter der angeschlossenen Parzellen. Der Verein überwacht die Revisionspflicht und garantiert, dass die Gesamtanlage entsprechend dem gesetzlichen Standard wirtschaftlich betrieben wird. Auf der Grundlage der Elektroordnung des Vereines sind Elektroinstallationen nur in Abstimmung mit dem Beauftragten des Vorstandes durchzuführen.

### 2.4 **Wasserversorgung**

Der Wasseranschluss wird über die zentrale Vereinsleitung für jede Parzelle ermöglicht. Die Entnahmestellen und Wasserverbrauchszählereinrichtungen (Wasseruhren) sind Eigentum des Unterpächters. Für die fristgemäße Eichung der Wasseruhren ist der Unterpächter verantwortlich. Der Verein überwacht durch jährliches Verplomben die Verbrauchszähleinrichtungen. Weiteres regelt die Wasserordnung des Vereins.

Die widerrechtliche Entnahme von Elektroenergie und Wasser, Unregelmäßigkeiten in der Ablesung (Termin) sowie unbefugte Eingriffe an den Anlagen berechtigen den Vorstand zu Sanktionen.

### 2.5 **Bodennutzung und Anbau**

Durch den Kleingärtner sind folgende Mindestanforderungen bei der Gartennutzung zu erfüllen:

- (1) Der Kleingarten ist stets in gutem Kulturzustand zu halten. Im Sinne des Bundeskleingartengesetzes ist bei der Bewirtschaftung des Gartens darauf zu achten, dass mindestens ein Drittel der Parzellenfläche mit Obst und Gemüse in seiner Vielfältigkeit angebaut wird, wobei der Obstanbau nicht mehr als 50% betragen sollte. Die verbleibenden unbebauten Flächen sind ebenfalls mit Pflanzen zu begrünen, so dass die kleingärtnerische Nutzung nicht beeinträchtigt wird. Die Bewirtschaftung des Kleingartens hat nach ökologisch nachhaltigen Gesichtspunkten zu erfolgen.
- (2) Bei der Anlage von Wegen, Einfassungen und Hochbeeten steht das Prinzip der kleingärtnerischen Nutzung im Vordergrund. Ihre Errichtung erfordert die Zustimmung des Vorstandes. In Fragen der kleingärtnerischen Nutzung ist die fachliche und rechtliche Betreuung der Mitglieder durch die Vereinsfachberatung ein wesentlicher Aspekt des gemeinnützigen Handelns des Vereins.
- (3) Zur Pflanzung von Obstgehölzen und Beerensträuchern müssen die verbindlichen Grenzabstände eingehalten werden. Bei Kern- und Steinobst sind vorzugsweise Niederstämme (Gerüstastbeginn bis 60 cm), die als Busch-, Spalier- oder Viertelstamm gezogen werden können, zu pflanzen. Bestehende Hochstämme sind gegebenenfalls bei Pächterwechsel zu entfernen. Pflanzung von Hochstämmen (Gerüstastbeginn ab 180 cm) sind verboten
- (4) Das Anpflanzen von Park- und Waldbäumen bzw. Gehölzen, die als Wirtspflanzen oder Zwischenwirte für Pflanzenkrankheiten oder Schädlingen dienen, ist verboten. Entsprechend der Anlage 1 dieser Kleingartenordnung mit der detaillierten Auflistung verbotener Pflanzen, entsprechend der Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes (Anlage 2), sind diese Pflanzen spätestens bei Pächterwechsel zu entfernen.
- (5) Zur Vermeidung von Pflanzfehlern beim Obst- und Ziergehölzanbau ist die Fachberatung des Kleingärtnervereins zu konsultieren.

### **3. Tierhaltung / Vogelschutz / Bienenschutz**

- (1) Alle in der Kleingarten-Rahmenordnung der Landeshauptstadt Dresden bzw. der Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen genannten Ausnahmen zur Tierhaltung sind vom Vorstand genehmigungspflichtig.
- (2) Mit der Schaffung von Nistgelegenheiten, Futter- und Tränkeplätzen für Vögel ist dem Vogelschutz Rechnung zu tragen. In der Zeit vom 1. März bis 30. September hat der Verschnitt von Hecken und Sträuchern zu unterbleiben. Ausdrücklich ausgenommen sind hierbei Formhecken, z.B. Hecken, die zur Einfriedung der Parzelle oder Teilen dieser dienen.  
Das Füttern von Tauben ist verboten.
- (3) Zur Förderung von Nützlingen und Insekten sind die gesetzlichen Schutzmaßnahmen bei der Anwendung von Giftmitteln im Pflanzenschutz strikt einzuhalten.
- (4) Hunde sind an der Leine zu führen. Verunreinigungen der Gemeinschaftsanlagen durch den Hund müssen vom Hundeführer entfernt werden. Die Vereinsmitglieder tragen hierbei die Verantwortung, Besucher und Gäste darauf aufmerksam zu machen.
- (5) Einer bewusste Einwilderung von Katzen, Mardern und ähnlichen Tieren ist vorzubeugen. Eine Futterbereitstellung ist untersagt.

### **4. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfung**

- (1) Die Anwendung von chemischen Unkrautbekämpfungsmitteln (Herbizide) sowie Haushaltchemikalien (z. Salz, Essig usw.) ist auf allen Wegen und Plätzen innerhalb oder außerhalb des Gartens verboten.
- (2) Im Vordergrund steht der biologische Pflanzenschutz.
- (3) Kompostierbare Pflanzenabfälle sind im Kleingarten fachgerecht zu kompostieren. Das Anlegen von Kompostgruben ist nicht statthaft. Zur Eindämmung von Pflanzenkrankheiten ist der wirksamen Isolierung infektiösen Pflanzenmaterials besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Mit Schädlingen oder Pilzkrankungen befallene Pflanzmaterialien sind über den Hausmüll zu entsorgen.
- (4) Festlegungen aus den Gartenbegehungen zu kranken und absterbenden Beständen bzw. hartnäckiger Unkräuter zu beseitigen, sind von den Unterpächtern unverzüglich zu befolgen.
- (5) Der Verein bietet mit der Fachberatung allen Vereinsmitgliedern kostenfreie Beratungsmöglichkeiten zu vielfältigen Fragen der kleingärtnerischen Nutzung an.

### **5. Allgemeine Rechte und Pflichten / Ordnung**

Unsere Kleingartenanlage soll ein Raum sein, welcher uns Kleingärtnern und unseren Gästen Ruhe, Erholungsmöglichkeiten und relative Sicherheit bietet.

- (1) Alle über das normale Maß hinausgehenden Geräusche, welche die Ruhe der Vereinsmitglieder und deren Gäste beeinträchtigen, sind zu vermeiden. Lärmverursachende Tätigkeiten sind auf die Tage von Montag bis Sonnabend und die Zeit von 8 bis 13 Uhr und 15 bis 20 Uhr zu beschränken. Für beauftragte Firmen entfällt die Einhaltung der Mittagsruhe. An Sonn- und Feiertagen sind lärmintensive Tätigkeiten ganztägig zu unterlassen.
- (2) An den Parzellen ist die Gartenummer sichtbar anzubringen.
- (3) Jeder Unterpächter ist verpflichtet, sich entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung an der Gestaltung, Pflege, Erhaltung, dem Um- und Neubau von gemeinschaftlichen Einrichtungen und Anlagen durch finanzielle Umlagen und persönliche Arbeitsleistung zu beteiligen. Der Unterpächter ist zur Nutzung der Gemeinschaftsanlage gemäß den Bestimmungen des Vorstandes berechtigt. Er haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Familienangehörigen und Gäste verursacht werden und hat jeden Schaden dem Vorstand anzuzeigen.

- (4) Das Überfliegen der Kleingartenanlage mit Drohnen und der Einsatz von parzellenüberschreitenden automatischen Bildaufzeichnungsgeräten ist nicht gestattet. Über die Überwachung von Gemeinschaftseinrichtungen und -flächen entscheidet ausschließlich der Vorstand. Dabei sind entsprechende deutlich sichtbare Hinweisschilder anzubringen.
- (5) Lagerfeuer und Verbrennen von frischem Grünmaterial, behandeltem Holz, Möbelresten und anderen Abfällen ist in den Kleingärten grundsätzlich verboten. Feuerschalen und Grills (maximal 1m Durchmesser) dürfen mit naturbelassenem, abgelagertem Brennholz betrieben werden. Der entstehende Rauch darf nicht zur Belästigung führen. Die jeweiligen Vorschriften der Stadtverordnung sind dabei verbindlich.
- (6) Das Abbrennen von Pyrotechnik im Kleingarten ist nur im Rahmen geltender Gesetze und mit Zustimmung des Vorstandes zulässig. Für eventuelle Schäden an dritten haftet der Verursacher.
- (7) die Neuinstallation und das Aufstellen von Feuerstätten ist verboten.

### 5.1 Einfriedungen (Zaunanlagen)

- (1) Einfriedungen der Einzelgärten (Parzellen) entlang der Wege und Flächen unterliegen der Verantwortung des Unterpächters. Sie sind sein Eigentum. Er ist damit verpflichtet, für deren Pflege und Instandhaltung zu sorgen.
- (2) Notwendige Instandhaltungsmaßnahmen der Flurbegrenzungen (Außenzaun der Gesamtanlage einschließlich Fußweg Stollestraße nach Wölfnitz) sind beim Vorstand anzeigepflichtig. Abgestimmte getätigte Leistungen dazu können im Rahmen der Arbeitsstunden abgerechnet werden.
- (3) Die Parzellen können durch Hecken oder Zäune (vorzugsweise Holz) eingefriedet werden, wobei diese eine Höhe von 1,20 Meter nicht übersteigen dürfen. Zäunen müssen lüftungsfreundlich errichtet werden. Andere Einfriedungen sind nicht erwünscht. Hecken dürfen dabei nicht mehr als 0,15 m in Gemeinschaftswege wachsen. Einheitliche Einfriedungshöhen sind anzustreben. Grenzzäune zur Nachbarparzelle sind unerwünscht. Beton, Stacheldraht und ähnliche Materialien sind für die Einfriedung der Parzelle verboten.
- (4) Zugänge zur Kleingartenanlage sind der Haupteingang Stollestraße und die Nebeneingänge an der Braunsdorfer Straße, an der Gleisschleife Wölfnitz und den Gartenstraßen Kreuzstraße, Rettichweg, Sellerieweg und Kohlrabiweg. Schließzeiten entsprechend der Beschlusslage und Beschilderung gelten verpflichtend. Weitere Eingänge aus dem öffentlichen Bereich sind unzulässig. Der Vorstand behält sich die Versiegelung solcher Zugänge vor.
- (5) Die Begehung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr. Es wird kein organisierter Winterdienst durchgeführt.
- (6) Die Außenzäune, welche die Kleingartenanlage von den benachbarten Grundstücken abgrenzen, sind Eigentum des Kleingärtnervereins. Unterpächtern, deren Parzelle durch einen Außenzaun begrenzt ist, sind Ablagerungen an selbigen untersagt. Büsche, Sträucher oder Bäume sind regelmäßig zu schneiden. Der Unterpächter hat ggf. durch Freistechen dafür zu sorgen, dass der Zaun nicht direkt mit dem Boden verbunden ist. Sollten Beschädigungen der Außenzaunanlage festgestellt werden, die auf das Verschulden des jeweiligen Unterpächters zurückzuführen sind, so hat dieser die Kosten für die Instandsetzung derselbigen zu tragen.

## 5.2 Wege- und Anlagenbefestigung

Für die Pflege und Instandhaltung aller Gemeinschaftsanlagen ist der Kleingärtnerverein, vertreten durch den Vorstand, zuständig. Dabei ist dem Charakter einer Gartenanlage mit seiner vorgesehenen Nutzung sowie den Sicherheitsvorschriften Rechnung zu tragen. Die Unterpächter sind verpflichtet, den ihre Parzelle angrenzenden Gemeinschaftsweg bis zur Wegmitte von Unkraut und Unrat regelmäßig freizuhalten. Dabei ist der Einsatz jeglicher Haushaltchemikalien wie Salz, Essig, Reinigungsmittel oder anderer Stoffe zur Unkrautbekämpfung verboten.

## 5.3 Befahren mit Fahrzeugen

(1) Gestattet wird im Kleingärtnerverein Dresden-West e.V.

- a. das Befahren des Hauptweges von der Stollestraße zum Vereinsheim in Schrittgeschwindigkeit mit dem Fahrrad und sonstigen Kraftfahrzeugen laut Straßenverkehrsgesetz §1 Abs. 2.
- b. das Befahren der Nordstraße und Südstraße mit geeigneten Fahrzeugen mit Ausnahmegenehmigung durch den Vorstand.

(2) Das Parken von Fahrzeugen entsprechend 5.3. (1) a einschließlich Anhängfahrzeugen ist im gesamten Vereinsgelände untersagt. Im Bereich der Zufahrtsstraße zum Vereinsheim besteht absolutes Halteverbot. Zum Zwecke des Be- und Entladens wird auf dem Platz vor dem Werkstattgebäude ein Kurzparken von max. einer Stunde gestattet. Am Kfz ist sichtbar eine Parkscheibe nach StvZO anzubringen. Während der Arbeitseinsätze besteht im gesamten Vereinsgelände absolutes Halteverbot (Belieferungen des Vereinsheimes oder des Vereins ausgenommen). Ausnahmegenehmigung besitzt der Vereinsheimpächter.

(3) Kurzfristige ordentliche Materialablagerungen sind auf dem Platz vor dem Werkstattgebäude auf Antrag beim Vorstand zulässig. Auf allen Gemeinschaftswegen und -flächen ist eine Materialablagerung, auch Zwischenlagerung, untersagt.

(4) Auf den Gemeinschaftswegen und -flächen ist das Fahren mit dem Fahrrad untersagt. Punkt 5.3 (1) a bleibt von dieser Regel unberührt.

(5) Der Vereinsvorstand ist berechtigt, bei Zuwiderhandlungen im o.g. Punkten, Maßnahmen zur Wiederherstellung der Ordnung einzuleiten und Schadensverursacher zum Schadensersatz zu verpflichten. Dabei können Ordnungsgebühren erhoben werden. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.

## 6. Schlussbestimmungen

Satzungsgemäß wurde diese Ordnung des Kleingärtnervereins Dresden-West e.V. beschlossen am 12. März 2022

Alle vorherigen Kleingartenordnungen verlieren ihre Gültigkeit.